

(Fortsetzung von Bd. XV, S. 477 ff.)

Zu der im vorigen Jahrgange zu Cäsar b. G. I, 26, 5 vorgeschlagenen Emendation: nullam partem noctis itinere intermisso in fines Lingonum die orto (statt die quarto) pervenerunt habe ich nunmehr als sprachliche Analogie aus Cäsar selbst nachzutragen: b. G. V, 8, 2: orta luce und als sachliche Parallele: b. c. III, 41, 5: *parva parte noctis itinere intermisso mane Dyrrhachium venit.*

In der Stelle b. G. I, 24, 2 dürfte man allmählig wieder auf die alte Lesart: *ita uti supra se — conlocaret — ac completeret* zurückkommen. So urtheilte neulich auch Wielhaber (Ztschr. f. östr. Gymnasien 1861, I. Heft, S. 46 u. ff.). Denn gegen die Lesart der Haupthandschriften totum montem hominibus compleri iussit bleibt die Bemerkung Gölers entscheidend: „Cäsar hat gewiß nicht befohlen, daß der Hügel mit 'Menschen' angefüllt werde, weil sich dafür kein militärischer Zweck denken läßt“ \*). Gegen die Franer'sche Lesart: *atque supra se* (für *ita uti supra se*) — *conlocavit — ac complevit* spricht außer der etwelchen Gewaltsamkeit der Aenderung auch noch der Umstand, daß bei Cäsar wenigstens in den vier ersten Büchern die volle Form *atque* in der copu-

\*) Wie denn überhaupt Göler oft einen sehr gesunden Blick für Verderbnisse des Textes an den Tag legt, wenn auch seine eignen Aenderungen nicht selten oder meistens sprachlich verwerflich sind. Nichts desto weniger muß ihm die Philologie ganz abgesehen von seinen Hauptleistungen auch dafür Dank wissen, daß er sie öfters auf bisher oberflächlich angesehene Stellen aufmerksam macht. So ist zwar in b. G. IV, 34, 3: *dum haec geruntur, nostris omnibus occupatis, qui erant in agris reliqui, discesserunt* die Vermuthung Göler's: *quae erant in agris relicta* zu verworfen; nichts desto weniger bleibt Göler gegenüber Dinter N. Jahrb. f. Philol. 1860 II Abthlg. S. 457 in seinem Rechte, daß der Text keinen befriedigenden Sinn giebt; denn man erwartet durchaus den *nostris* gegenüber die Erwähnung der Feinde, welche unmittelbar vorher den Römern gegenübergestanden hatten, nicht aber, wie die Herausgeber wollen, die c. 32, 1 erwähnten Britannier, die mit dieser Stelle nichts zu thun haben. Bis jetzt weiß ich wie Wielhaber a. a. D. nichts mit diesen Worten anzufangen, als daß ich bestimmt vermuthe, es sei *hostes* ausgefallen.

lativen, nicht zur comparativen gesteigerten Bedeutung vor Consonanten sehr selten vorkommt (in diesen 4 Büchern nur an folgenden 5 Stellen I, 2, 5: atque fortitudinis, III, 8, 2: atque Velanii, IV, 1, 8: atque pecore, IV, 2, 2: atque deformia, IV, 3, 3: atque florens diplomatisch unbestritten, gegenüber nicht weniger als 100 Beispielen von ac), vor s insbesondere gar nie (während ac vor s sich 24mal zeigt, im ersten Buche an folgenden Stellen I, 15, 4: ac satis, I, 25, 7: ac secunda und ac summotis, I, 31, 10: ac sedes, I, 33, 2: ac Sequanos, I, 36, 3: ac superati, I, 39, 7: ac signa, I, 43, 5: ac senatus, I, 44, 3: ac superatas). Jedenfalls ist eine solche Beobachtung, wenn sie auch noch nicht abgeschlossen ist, geeignet, gegen Aufnahme solcher Zusammenstellungen wie atque supra aus Conjectur zu stimmen.

Die von mir zu b. G. I, 53, 4 vorgeschlagene Aenderung: periiit. Fuerunt duae filiae: harum altera occisa, altera capta est bedarf zwar wahrlich keiner sprachlichen Rechtfertigung. Nichts desto weniger mögen für den letzten Theil noch folgende Parallelstellen aus Cäsar selbst beigelegt werden: b. c. III, 3, 5: horum alter una venerat alter filium miserat. b. c. III, 15, 6: quorum alter oppidi muris, alter praesidiis terrestribus praerant. b. c. III, 28, 3: harum altera navis CCXX e legione tiro-num sustulerat, altera ex veterana paulo minus CC. So viel zum ersten Buche des Gallischen Krieges als Nachtrag.

6. B. G. III, 12, 1: Erant eiusmodi fere situs oppidorum, ut posita in extremis lingulis promunturiisque neque pedibus aditum haberent, cum ex alto se aestus incitavisset, quod bis accedit (so haben alle Haupthandschriften: A B C D E) semper horarum XII spatio. Hier lesen alle Ausgaben nach den geringern Quellen accidit, gehen aber in der Art und Weise auseinander, wie sie den offenbaren Verstoß, der in dem angegebenen Zeitmaß liegt, beseitigen. Zuvörderst ist der Versuch Seyfferts und nach ihm Em. Hoffmanns zu erwähnen, die Worte durch ein nach accidit gesetztes Komma zu retten: „was zweimal (des Tages) geschieht, nämlich allemal nach Verlauf von 12 Stunden.“ Aber dieser nothwendige Zusatz „des Tages“ steht nicht da und eine solche asyndetisch hinzugefügte Erläuterung wäre etwa einem Curtius zuträuen, ist aber ganz gegen Cäsars Sprachgebrauch. Noch erkünstelter ist die neulich von Heller Philologus XV S. 354 aufgestellte Erklärung: „zwischen zwei Anstiegen der Flut befindet sich die Zwischenzeit von 12 Stunden.“ Wenn dem so ist, so steigt die Flut im Zeitraum von 12 Stunden eben nur einmal und nicht zweimal. Die herbeigezogene Stelle Odyss. XII, 105 hat jedenfalls weder mit dieser Stelle noch mit Cäsars Sprachgebrauch überhaupt etwas zu schaffen; und die Analogie, die Heller aus den Redensarten ante diem tertium k. hernimmt, wo auch der Anfangspunkt

mitgezählt werde, ist hinwiederum zu entfernt, als daß wir hieraus allein einen Schluß ziehen könnten. Wenn aber Heller sogar gegen die Redeweise *quod accedit semper horarum XII spatio* den Einwand erhebt, es sei diese Bestimmung zu ungenau, als daß daraus eine regelmäßige Wiederholung gefolgert werden könnte: indem die Möglichkeit des *accidere* zu jeder der 12 Stunden stattfinde, so wäre auch bei Beibehaltung des bis diesem angeblichen Bedenken nicht abgeholfen, und der Verfasser kämpft hier gegen einen bekannten lateinischen Sprachgebrauch, wonach der bloße Ablativ mit „nach Verlauf von“ übersetzt werden kann. So b. G. II, 2, 6: *diebus circiter quindecim ad fines Belgarum pervenit*. IV, 27, 6: *paucis diebus sese daturos dixerunt*. Wenn auch diese Worte an sich nur: „innerhalb“ bedeuten sollten, so ergibt allemal der Zusammenhang, daß das Eintreffen der Handlung erst am Ende des Zeitraums stattfindet. An unsrer Stelle ist ferner die Regelmäßigkeit der Wiederholung durch *semper* hinreichend angedeutet. Die Stelle ist also trotz dieser Vertheidigung für verdorben anzusehen.

Sowohl die Aenderung von XII in XXIII (die jetzt Kraner wieder aufgenommen hat) als auch die Tilgung von *bis* bei Ripperdey würde dem Sinne vollkommen entsprechen. Beide Aenderungen sind aber ziemlich willkürlich; eine leichtere, die denselben Sinn gibt, wäre demnach vorzuziehen. Die Conjectur Schneiders, *his* statt *bis* ist hinwiederum sachlich zu verwerfen. Denn „die am Ocean wohnenden Gallier“, auf die sich das Pronomen *his* beziehen soll, sind vorher nicht erwähnt. Außerdem hat Ripperdey mit Recht eingewendet, daß nicht bloß in diesem Theile des Oceans regelmäßiger Wechsel von Ebbe und Flut stattfindet. Dasselbe gilt von dem neulich gemachten Vorschlage Vielhabers, *bis* in *ibi* zu verwandeln.

Ich schlage daher vor, in Berücksichtigung, daß alle wichtigern Handschriften übereinstimmend *accedit* haben, mit Streichung des einzigen *b* in *bis* zu lesen: *quod is accedit semper horarum XII spatio*: „die Lage der Städte war gemeiniglich eine solche, daß man ihnen, da sie auf den äußersten Spitzen von Landzungen und Vorgebirgen liegen, woher zu Lande beikommen konnte, wenn die Flut sich erhoben hatte, weil diese nämlich immer nach Verlauf von je 12 Stunden steigt, noch zur See, weil bei Wiedereintritt der Ebbe die Schiffe beschädigt wurden.“ Die Ausdrucksweise: *aestus accedit* findet ihre Bestätigung auch durch den Gegensatz 13, 1: *quo facilius vada ac decessum aestus excipere possent* und ist analog derjenigen bei Plinius in der von Kraner angeführten Stelle *bis adhuant* (*aestus*) *bisque remeant*. Zur Erklärung habe ich nur noch beizufügen, daß der Satz *quod is accedit* eine Begründung giebt nicht zu den unmittelbar vorhergehenden Worten, sondern zu dem *neque pedibus aditum haberent*; denn man hätte, wenn zu diesen nur die Zeitbestimmung *cum* — *incitavisset* hinzugesetzt wäre,

die Einwendung erheben können: gut! denn kann man ja die Städte dann angreifen, wenn die Flut sich nicht erhebt, welcher Einwand nunmehr durch die Worte quod is accedit u. s. w. abgeschnitten wird. So entsprechen sich die beiden Satzglieder völlig; die Zeitbestimmung ist an dem einen Orte durch den Satz: cum incitavisset, an dem andern durch den entsprechenden Abl. absol. rursus minuente aestu gegeben, die Begründung, die auch relativ sein könnte, ist an beiden Orten durch quod eingeleitet.

(F. f.)

Winterthur, April 1861.

Arnold Hug.